

# Meldewesen.

## Meldungen bei Ein-, Aus- oder Wegzug, Fremdenmeldungen.

1. Personen, welche in der Stadt Augsburg Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt nehmen oder diesen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgeben, haben der Ortspolizeibehörde innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten.

2. Die Anmeldung hat persönlich zu erfolgen, die Abmeldung kann persönlich oder schriftlich betätigt werden.

3. Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet sich selbst an- und abzumelden. Beim Zu- und Abzug von Familien obliegt dem Haushaltungsvorstande auch die Anzeige für sämtliche zur Familie gehörigen Personen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für den Haushaltungsvorstand beim Zu- oder Abzug einzelner Familienmitglieder, soweit diese nicht selbst zur Anzeigerstattung verpflichtet sind.

4. Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird gebührenfreie Bescheinigung erteilt. Bei schriftlicher Abmeldung erfolgt die Zusendung der Abzugsbescheinigung nur auf Verlangen und zwar unfrankiert.

5. Alle aus einer Gemeinde des deutschen Reiches hier neuzuziehenden Personen haben bei ihrer polizeilichen Anmeldung, spätestens aber innerhalb vier Wochen, eine Bescheinigung der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes über den von dort erfolgten Wegzug (Abzugsbescheinigung) sowie Nachweis über Staatsangehörigkeit oder Heimat vorzulegen.

6. Jede Anmeldung hat sich auf genaue Angabe des Vornamens und Familiennamens, des Familienstandes (ob ledig, verheiratet, verwitwet, gerichtlich geschieden oder getrennt lebend), des Standes, Berufes oder Gewerbes, der Geburtszeit und des Geburtsortes, der bisherigen Aufenthaltsverhältnisse und der Staatsangehörigkeit, des Zweckes und der mutmaßlichen Dauer des hiesigen Aufenthaltes, der Ankunftszeit und der hier bezogenen Wohnung zu erstrecken. Wer Familienmitglieder mit sich führt, hat auch bezüglich dieser die vorausgeführten Angaben zu machen.

7. Zum Vollzuge dieser Vorschriften, insbesondere im Zweifel darüber, ob eine Anmeldepflichtung gegeben ist, kann die Ortspolizeibehörde frühestens eine Woche nach erfolgtem Zuzug das persönliche Erscheinen des Zugezogenen anordnen.

8. Für Gastwirte und Herberggeber ist die Verpflichtung zur Anzeige der von ihnen beherbergten Personen durch besondere polizeiliche Vorschriften (zur Zeit oberpolizeiliche Vorschrift vom 17. Januar 1899 und ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Februar 1902) geregelt.

Anderer Personen, auch Leiter von Krankenbewahr- und Heilanstalten, welche Fremde beherbergen oder aufnehmen, (gleichviel ob gegen Bezahlung oder unentgeltlich), haben hievon, sowie vom Tage der Abreise binnen einer Woche Anzeige mittels Wohnungsmeldebblatt zu erstatten.

Die An- und Abmeldung durch die in Ziffer 8 Abs. I und II bezeichneten Personen befreit Neuzuziehende oder Abziehende nicht von der in Ziffer 1 und 2 genannten persönlichen Meldepflichtung.

9. Personen, welche Wohnräume in Miete oder Untermiete geben, haben den Ein- und Auszug ihrer Mieter binnen einer Woche nach geschahem Einzuge oder Auszuge schriftlich mittels gehörig ausgefüllter, vorschriftsmäßiger Wohnungsmeldebblätter anzuzeigen und zwar auch in dem Falle, wenn sie gleichzeitig mit dem Mieter oder Untermieter die Wohnung beziehen oder verlassen. Hiedurch wird die in Ziff. 1 und 2 bestimmte persönliche An- bzw. Abmeldung nicht ersetzt.

Hauseigentümer, welche nicht selbst ihr Haus bewohnen, haben einen in Hause wohnenden Stellvertreter zu bestellen, dem ihre Meldungen obliegen, sofern sie nicht selbst oder durch besonders bestellte Vertreter für richtige Erstattung der Meldungen Sorge tragen.

10. Die Meldung mehrerer Personen auf einem Wohnungsmeldeformular ist nur bei Familien bezüglich der Ehefrau und der Kinder zulässig. Außer diesen hat die Meldung jeder einzelnen Person auf einem besonderen Meldeformular zu geschehen.

11. Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, den Eintritt und den Austritt ihrer Dienstboten, soweit sie bei der Dienstherrschaft wohnen, innerhalb einer Woche vom Eintritt in den Dienst oder vom Austritt aus demselben an gerechnet schriftlich mittelst vollständig ausgefüllter vorschriftsmäßiger Meldebblätter anzuzeigen.

12. Durch die Meldung seitens des Dienst- oder Arbeitgebers (Ziffer 9—11) wird die in Ziffer 1 und 2 angeordnete persönliche Meldung nicht ersetzt.

13. Die persönlichen Anmeldungen hier neuzuziehender Personen und die Anzeigen über Wohnungsveränderungen sind bei der Meldestelle des städt. Einwohneramtes (Zimmer Nr. 28 im I. Stock des Polizeigebäudes) und, soweit die Anmeldungen und Anzeigen Personen betreffen, welche in den äußeren Polizeibezirken wohnen, bei den in Betracht kommenden Bezirkskommissariaten zu machen. Die schriftlichen Wohnungsanmeldungen und Abmeldungen aber werden sowohl bei den oben erwähnten Meldestellen, als auch bei allen übrigen hiesigen Polizeistationen entgegengenommen.

14. Soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die Meldevorschriften an Geld bis zu 15 RM. bestraft.

15. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Januar 1916 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt sind die bisherigen, das Meldewesen betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften aufgehoben.